

Beitragsberechtigung

Den notwendigen Aargau-Bezug erfüllt:

- wer den zivilrechtlichen Wohnsitz seit zwei Jahren im Aargau hat, oder
- wer durch Werk oder Tätigkeit im Aargauer Kulturleben präsent ist, oder
- wer in einer früheren Lebensphase 15 Jahre durchgehend im Aargau gewohnt hat

Zusätzlich gilt:

- Bei Ensembles muss ein enger Bezug des Ensembles/der Band zum Kanton Aargau gegeben sein.
- Beiträge für Tonträger mit Werken von Aargauer Komponierenden können auch von ausserkantonalen Kulturschaffenden beantragt werden.

Allgemein

- Mit diesem Förderinstrument werden Tonträgerproduktionen gefördert.
- Gesuchseingabe und -behandlung erfolgen gemäss Terminliste für das betreffende Jahr (auf der Geschäftsstelle des Aargauer Kuratoriums erhältlich oder abrufbar auf www.aargauerkuratorium.ch)
- Rückwirkend werden keine Beiträge gesprochen. Das Release-Datum muss nach der Beitragssprechung sein.
- Nachträgliche Beitragserhöhungen sind nicht möglich.

Förderkriterien

Die Qualitätsmassstäbe, die das Aargauer Kuratorium anwendet, sind im Leitbild festgehalten.
Eigenständigkeit und Professionalität stehen an erster Stelle.

Erforderliche Unterlagen und Angaben

Bitte lesen Sie diesen Abschnitt sorgfältig durch. Unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt. Die folgenden Informationen müssen über das digitale Gesuchsportal (<http://gesuche.aargauerkuratorium.ch>) eingereicht werden:

- Biografie
- Scan der Hauptwohnsitzbescheinigung, die den aktuellen aargauischen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren oder den aargauischen Wohnsitz während mindestens fünfzehn aufeinander folgenden Jahren bestätigt, oder eine schriftliche Skizze der Präsenz im Aargauer Kulturleben durch Werk oder Tätigkeit
- Ort und Datum der Aufführung(en)
- Programm
- Mitwirkende
- 3 Tonbeispiele der geplanten Produktion
- Detailliertes Ausgaben- und Einnahmenbudget (inkl. Sponsoren- und andere Unterstützungsbeiträge)
- Information darüber, welche anderen Geldgeber um Unterstützungsbeiträge angefragt werden. In der Regel tritt das Aargauer Kuratorium nicht als alleiniger Geldgeber auf. Gesuchstellende sind angehalten, die Finanzierung ihrer Vorhaben möglichst breit abzustützen
- Gewünschte Beitragshöhe



Verwendung des Kuratoriumslogos

Die Beitragssprechung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Unterstützung durch das Aargauer Kuratorium auf allen geförderten Produkten/Programmen und in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit mit dem Kuratoriumslogo kommuniziert wird.

Die genauen Bedingungen sind auf einem speziellen Merkblatt zusammengestellt, das auf der Geschäftsstelle des Aargauer Kuratoriums zu beziehen oder auf www.aargauerkuratorium.ch abrufbar ist.

Beachten Sie bitte, dass das Logo ausschliesslich im Zusammenhang mit Institutionen, Programmen, Projekten verwendet werden darf, welche vom Aargauer Kuratorium gefördert werden, für welche die Beitragssprechung bereits erfolgt ist.